

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.032.209

Wien, am 16. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 17. Dezember unter der Nr. **4688/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Islamlehrer im Fokus der Operation Luxor“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 14:

- *Seit wann stehen die vier genannten Islamlehrer jeweils konkret im Fokus von Ermittlungen bzw. unter Beobachtung?*
- *Aufgrund welcher konkreten Verdachtsmomente bzw. Straftatbestände stehen die vier genannten Islamlehrer jeweils im Fokus von Ermittlungen bzw. unter Beobachtung?*
- *Wurden bei den vier genannten Lehrern Gegenstände, Bücher oder Materialien beschlagnahmt, welche auch im Unterricht verwendet wurden?*
- *Wenn ja, welche Gegenstände, Bücher oder Materialien wurden konkret beschlagnahmt?*
- *Wenn ja, welche strafrechtlich relevanten oder ideologisch bedenklichen Inhalte wurden dabei sichergestellt?*
- *Wie werden die vier genannten Islamlehrer jeweils von den Verfassungsschutzbehörden ideologisch eingeordnet bzw. eingestuft?*

- *Wann wurden die Bildungsdirektionen Wien und Steiermark jeweils konkret über die Verdachtslage in Kenntnis gesetzt?*
- *Wurde in diesem Zusammenhang in Kauf genommen, dass die vier genannten Islamlehrer trotz Verdachtsmomente weiter unterrichten konnten?*
- *Wenn ja, weshalb wurde dies in Kauf genommen?*
- *Zu welchen anderen islamischen Stellen im In- oder Ausland hatten die vier genannten Islamlehrer, laut derzeitigem Ermittlungsstand, regelmäßige Verbindungen oder Kontakte?*
- *Wird gegen weitere Islamlehrer ermittelt?*
- *Wenn ja, gegen wie viele Islamlehrer wird ermittelt?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände wird ermittelt?*
- *Wenn nein, werden die Islamlehrer generell von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet?*
 - a. Wenn ja, kann also seitens der Verfassungsschutzbehörden ausgeschlossen werden, dass weitere Islamlehrer strafrechtlich oder bedenkliche Ideologien relevante Inhalte verbreiten unterrichten?*
 - b. Wenn nein, ist aufgrund der vier nun bekanntgewordenen Fälle geplant die Islamlehrer in Österreich einer genauen Überprüfung zu unterziehen um der Indoktrinierung von Schulkindern vorzubeugen?*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung zahlreicher Fragen nicht zulässig. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen zu besonders sensiblen Ermittlungsmaßnahmen, welche der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Schwerkriminalität dienen, wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten, dem zum gegebenen Zeitpunkt berichtet werden wird.

Hinsichtlich der Frage nach der Beobachtung durch den Verfassungsschutz wird von einer Beantwortung Abstand genommen, da aus jedweder Beantwortung - und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können und hierdurch aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert werden könnten. Ich darf aber festhalten, dass die Sicherheitsbehörden nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen sowie die Staatschutzbehörden zusätzlich gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz tätig werden können.

Karl Nehammer, MSc

